

691 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**Bericht****des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform**

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus, Kopenig und Genossen, betreffend eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes (193/A).

Anläßlich der Einberufung des Nationalrates für den 2. September 1955 zu einer außerordentlichen Tagung ist die Frage aufgetaucht, ob auch in dem Fall, daß gemäß Art. 28 Abs. 2 B-VG. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder vom Bundesrat das Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Nationalrates gestellt wird, ein Vorschlag der Bundesregierung gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG. erforderlich sei. Diese Bestimmung besagt, daß alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers erfolgen.

Obwohl ohneweiters der Standpunkt vertreten werden kann, daß es als eine anderweitige verfassungsmäßige Bestimmung anzusehen ist, wenn im Art. 28 Abs. 2 die Einberufung einer außer-

ordentlichen Tagung des Nationalrates auf Initiative von Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewährleistet ist, erscheint es, um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen, angezeigt, in den Art. 28 Abs. 2 B-VG. eine diesbezügliche ergänzende Bestimmung aufzunehmen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Dezember 1955 in Gegenwart von Bundeskanzler Ing. Raab beraten und nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Pittermann und Probst das Wort ergriffen, den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 14. Dezember 1955.

Dr. Maleta,
Berichterstatler.

Probst,
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom
, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

Art. 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen ein-

berufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.